EINKAUFSBEDINGUNGEN der MERAXIS AG

1. Auftragserteilung/Anwendbarkeit der Einkaufsbedingungen

Diese Bedingungen finden Anwendung auf sämtliche Einkäufe von MERAXIS und gelten mit Ausführung des Auftrags als akzeptiert. Abweichungen von diesen Bedingungen im Einzelfall gelten nur, wenn MERAXIS sich schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Es bedarf nicht des Widerspruchs von MERAXIS gegen abweichende Bedingungen des Lieferanten, wie allgemeine Geschäftsbedingungen, in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Produktdokumentationen, Werbematerial und dergleichen. Es bedarf zur Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf weitere Bestellungen von MERAXIS keiner erneuten Bezugnahme darauf.

2. Modalitäten der Erfüllung

Erfüllungsort für Lieferung ist die in der Bestellung aufgeführte Anschrift des Warenempfängers. Erfüllungsort für Zahlung ist Muri bei Bern.

Wenn der Lieferant der Bestellung oder dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin innert 2 Arbeitstagen nach Auftragseingang nicht widerspricht, gelten die Bestellung und der Liefertermin als absolut verbindlich akzeptiert und zwingend.

Im Falle des Widerspruchs zum Liefertermin ist der Lieferant verpflichtet, einen neuen absolut verbindlichen taggenauen Liefertermin vorzuschlagen. Ohne Widerspruch von MERAXIS innert 2 Arbeitstagen gilt der vorgeschlagene Liefertermin als akzeptiert. Im Verzugsfall ist MERAXIS, ohne Nachfristansetzung, nach freier Wahl berechtigt, entweder Lieferung und Ersatz des Verzugsschadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. In jedem Fall hat der Lieferant eintretende Verzögerungen unverzüglich nach deren Erkenntnis unter Angabe der Gründe und Dauer mitzuteilen.

Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

3. Lieferkonditionen

Ohne abweichende Vereinbarung im Einzelfall erfolgt Lieferung fracht- und spesenfrei an den Erfüllungsort gemäss Ziffer 2 hiervor. Soweit ausdrücklich eine andere Frachtkostenregelung getroffen wird, und der Lieferant für die Organisation des Transports sorgt, ist der für vertragsgerechte Erfüllung kostengünstigste Weg zu wählen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die Sendungen reisen in jedem Fall auf Gefahr des Lieferanten, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden Waren vom Warenempfänger an Werktagen von 07.00 bis 15.00 Uhr (freitags bis 11.00 Uhr) entgegengenommen, wobei die

lokale Feiertagsregelung am Lieferort vorbehalten bleibt. In jedem Fall hat sich der Lieferant vorgängig direkt mit dem Warenempfänger über den genauen Lieferzeitpunkt am vereinbarten Lieferdatum abzustimmen.

Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von MERAXIS kostenfrei zurückzunehmen. Kosten für Verpackung werden nicht erstattet.

Mehrkosten, die MERAXIS aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften erwachsen, wie zum Beispiel Rollgelder etc., werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

4. Preise

Die Preise verstehen sich, falls in der Bestellung nicht anders vermerkt, ohne Nachforderungen und Vorbehalt durch den Lieferanten. Sinken die Preise in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung, gelten die im Lieferzeitpunkt notierten Preise.

MERAXIS hält sich nicht an eventuelle Preisempfehlungen für die gelieferte Ware.

Allfällige Preisvorbehalte des Lieferanten lösen einen Annahmevorbehalt seitens MERAXIS aus. Im Falle der Erhöhung von als freibleibend vereinbarten Preisen steht MERAXIS die Genehmigung derselben oder die Auflösung des Vertrags zur Wahl. Etwaige Preiserhöhungen müssen in jedem Fall sechs Wochen im voraus angekündigt werden.

Die Rechnungsbeträge verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, inklusive Umsatzsteuer. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Die Abwicklung der Umsatzsteuer richtet sich im innergemeinschaftlichen Verkehr nach der von MERAXIS angegebenen Umsatzsteuer-ID-Nummer.

5. Zahlungsbedingungen

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, bezahlt MERAXIS die Rechnungen des Lieferanten nach deren Erhalt innert 30 Tagen mit 2 % oder innert 20 Tagen mit 3 % Skonto. Rechnungen sind spätestens am Warenversandtag an MERAXIS zu senden. Ein Lieferschein ist dem Warenempfänger zu senden, ein zweiter ist der Rechnung beizulegen. Der Lieferschein muss mit der Auftragsnummer versehen sein.

6. Produktequalität/Mängel des Liefergegenstandes

Die Produktspezifikationen werden in der Regel im Dokument "Technische Lieferbedingungen" (TL) ausnahmsweise in technischen Datenblättern festgehalten. Der Lieferant stellt durch seine werkseitige Kontrolle sicher, dass seine Lieferungen den TL oder technischen Datenblättern entsprechen. Er verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse zehn Jahre zu archivieren. MERAXIS ist berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.

Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und insbesondere den TL oder gegebenenfalls den technischen Datenblättern und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung an MERAXIS und durch Verwertung des Liefergegenstandes Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt MERAXIS von entsprechenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei. Die zu liefernden Waren müssen den geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften der Herstellungs- und Vertriebsländer entsprechen. Der Lieferant ist für deren Einholung und Erfüllung vollumfänglich verantwortlich.

Vorbehältlich einer abweichenden Regelung in den TL steht MERAXIS das Recht jederzeitiger Mängelrüge bzw. Rücksendung der beanstandeten Waren zu unter Aufhebung der Bestimmungen der Artikel 201, 367 und 370 OR (Schweizerisches Obligationenrecht). MERAXIS hat ebenfalls das Recht einen unabhängigen Inspektor (wie z.B. SGS) einzusetzen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. In Abänderung von Artikel 210 und 371 OR werden die Verjährungsfristen auf 5½ Jahre ausgedehnt.

7. Haftung

Im Falle von ganz oder teilweise mängelbehafteter Lieferung kann MERAXIS nach freier Wahl Wandelung, Minderung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen, wobei in jedem Fall Schadenersatz, auch für Mangelfolgeschäden, vorbehalten bleibt. Werden aufgrund von Schlecht- oder Falschlieferungen von Dritten Ersatzansprüche gegenüber MERAXIS erhoben, ist MERAXIS bis zur Dauer von fünfeinhalb Jahren ab Lieferung zum Rückgriff auf den Lieferanten berechtigt.

Der Lieferant stellt aber MERAXIS zeitlich unbefristet von allen etwaigen Ansprüchen aus einem Gesetz über fehlerhafte Produkte oder von vergleichbaren ausservertraglichen Ansprüchen frei, soweit er nicht nachweist, dass er keine der Ursachen für den Produktbzw. Instruktionsfehler gesetzt hat. Die Bestellungen von MERAXIS ergehen in der Annahme, dass der Lieferant zur Abdeckung des eventuellen Produktehaftpflichtrisikos über den Rahmen seiner normalen Betriebshaftpflichtversicherung hinaus das Produkterisiko versichert MERAXIS sind Verlangen entsprechende hat. auf Versicherungspolicen nachzuweisen.

Im übrigen gilt das Gesetz.

Wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die MERAXIS gegenüber dem Lieferanten zustehen, ist MERAXIS zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt.

8. Force majeure

Bei Streik, Aussperrung, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Epidemien, Arbeits- oder Beförderungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen aus jeder Ursache, Krieg, Aufruhr, Mobilisierung, Regierungsmassnahmen oder noch anderen Umständen, die nicht im Einflussbereich von MERAXIS liegen und die auf die Möglichkeiten von MERAXIS einwirken, die bestellten Waren anzunehmen und/oder zu verarbeiten, kann MERAXIS vom Kaufvertrag ohne jede Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wobei der Lieferant unverzüglich zu unterrichten ist.

9. Geheimhaltung

Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln, dürfen nur zur Erledigung der Aufträge von MERAXIS verwendet und keinesfalls vervielfältigt werden. Die nach Angaben, Zeichnungen, Mustern etc. des Kunden/Auftraggebers von MERAXIS hergestellten Produkte dürfen ohne schriftliches Einverständnis weder an Dritte geliefert noch Dritten überlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn Einrichtungen jeder Art für die Fabrikation dieser Teile auf Kosten des Lieferanten beschafft werden. Diese Geheimhaltungspflichten dauern an, selbst wenn weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden.

Modelle, Muster und Zeichnungen bleiben im Eigentum des Kunden/Auftraggebers von MERAXIS und müssen spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand zurückgegeben werden.

Bestellungen von MERAXIS und sich daraus ergebende Arbeiten sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf auf Geschäftsverbindungen mit MERAXIS nur dann hinweisen, wenn MERAXIS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

10. Fertigungsmittel

Fertigungsmittel wie Werkzeuge, Zeichnungen, Muster und dergleichen ("die Fertigungsmittel"), die im Auftrag von MERAXIS oder unter Kostenbeteiligung von MERAXIS durch den Lieferanten oder einen Unterakkordanten des Lieferanten hergestellt werden, werden mit deren Anschaffung bzw. Herstellung alleiniges Eigentum des Kunden/Auftraggebers von MERAXIS und sind so zu kennzeichnen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel unentgeltlich für den Kunden/Auftraggeber von MERAXIS aufbewahrt. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten instand zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel auf erstes Verlangen zurückzugeben.

11. Verschiedene Bestimmungen

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH-Verordnung") entsprechen, wenn die Produkte in die Europäische Union (EU) gehen oder als finale Destination die EU vorgesehen ist. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich registriert wurden und dass MERAXIS den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäss Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i. S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäss Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

Die Liefergegenstände sind in der von MERAXIS vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen. Die mit dem Firmenkennzeichen von MERAXIS oder des Warenempfängers versehenen Liefergegenstände dürfen nur an MERAXIS oder an von MERAXIS bestimmte Dritte geliefert werden. Werden die Liefergegenstände als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf eigene Kosten unbrauchbar zu machen.

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrages, das genaue Ursprungsland der Waren mitzuteilen und für EU-Ursprungsware eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft abzugeben. Bei Lieferung aus einem Präferenzland ist der Lieferant dazu verpflichtet, einen gültigen Präferenznachweis EUR.1 oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung zu erstellen. Sollten sich Lieferantenerklärungen oder Präferenznachweise als falsch herausstellen, verpflichtet sich der Lieferant, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Abtretung von Forderungen gegen MERAXIS wird ausgeschlossen (Artikel 164 OR). Der Lieferant darf die Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von MERAXIS nicht auf Dritte übertragen.

Der Lieferant ist auf Anforderung von MERAXIS verpflichtet, uns rechtsverbindlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß nationalen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten schriftlich zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant MERAXIS folgende Informationen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger nationaler Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelsrechtlichen Ursprung seiner G\u00fcter (nach dem Zollkodex) und der Bestandteile seiner G\u00fcter, einschlie\u00dslich Technologie und Software,
- ob die G\u00fcter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code, Zolltarifnummer) seiner G\u00fcter, sowie

 einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen zu technischen Details und Fragen zur Exportkontrolle.

Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien wird schweizerisches Recht vereinbart, wobei die Regeln des Uebereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich wegbedungen werden. Schweizerisches Recht gilt ebenfalls für Fragen des Konsenses, der Willensmängel und Vertretung sowie für die Gerichtsstandsvereinbarung in Absatz 2 hienach.

Gerichtsstand für alle aus den Aufträgen von MERAXIS sich ergebenden Streitigkeiten ist Bern in der Schweiz. Es steht MERAXIS aber auch das Recht zu, das am Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen. MERAXIS hat indes auch das Recht, Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung durch drei (3) Schiedsrichter nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) vorzulegen, mit Sitz des Schiedsgerichts in Zürich, Schweiz.

11.2019